

BRAUNSCHWEIGER BEZIRKSDARTVERBAND E.V.

FINANZORDNUNG (FO)

Der Verband wird nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit geführt, Aufwendungen müssen im Verhältnis zu den erzielten und erwarteten Erträgen stehen. Im Haushaltsplan gilt das Kostendeckungsprinzip. Übertragungen innerhalb des Haushalts und aus ihm ins nächste Haushaltsjahr sind gestattet. Haushaltsjahr ist das Geschäftsjahr.

Mittel dienen explizit satzungskonformen Zwecken, Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft hieraus weder Zuwendungen noch werden sie durch zweckentfremdete Ausgaben oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.

Zur Aufgabendurchführung erhebt der Verband Beiträge und Gebühren, über deren Höhe die Mitgliederversammlung befindet und die auf der Verbands-Homepage unter Regelwerke ausgewiesen sind. Sie werden mit Fristsetzung auf elektronischem Weg nach BGB § 126b in Rechnung gestellt und sind termingerecht auf das Verbandskonto zu überweisen, Nachmeldungsforderungen werden sofort fällig. Bei Zahlungsrückstand von mehr als drei Wochen erfolgt der Sportbetriebsausschluss. Weitergehende Schritte sind vorbehalten.

Dem Schatzmeister obliegt eine ordentliche Buchführung. Er koordiniert, bearbeitet und überwacht das Zahlungssystem, kontrolliert Ein- und Ausgaben und sorgt für korrektes Vorgehen im Rahmen dieser Ordnung. Er stellt den Rechnungsprüfern einen bedarfsgerechten Termin zur Verfügung und legt die relevanten Unterlagen vor.

Der vom Schatzmeister gefertigte Haushaltsrahmenplan dient zur Feststellung des Finanzbedarfs und zur Erstellung des Haushaltsplans für das folgende Geschäftsjahr, über den die Mitgliederversammlung endgültig befindet. Der Haushaltsplan ermächtigt den Vorstand zur Mittelverwendung und Eingehen von Verpflichtungen, durch ihn werden Ansprüche weder begründet noch aufgehoben.

Im Verbandsinteresse entstandene Kosten sind unter Fristsetzung mit dem Schatzmeister abzurechnen und werden als Aufwendungsersatzanspruch erstattet. Weiterhin sieht die Satzung als Grundlage ausdrücklich vor, dass Organen Vergütungen zu gewähren sind und der Vorstand per Beschluss ermächtigt ist, über deren Höhe im Rahmen der geltenden steuerfreien Ehrenamts-pauschale zu befinden.

Bei Pkw-Nutzung wird der pauschale Kilometersatz gemäß der Einkommensteuergesetzgebung zur steuerfreien Erstattung in der jeweils gültigen Fassung als Reisekostenersatz gewährt. Belegbare Reisenebenkosten (Parkplatzgebühr u.ä.) werden anerkannt.

Bewirtungskosten sind unter Einhaltung der Mindestanforderung erstattungsfähig. Bei Nichterhalt einer qualifizierten Rechnung trotz Nachfrage ist ein Beleg mit eigenhändiger Versicherung des Abrechnenden vorzulegen.

Präsidialmitgliedern stehen zwecks Kostendeckung Akontozahlungen in Höhe des im Haushaltsplan genannten Etats zur späteren Verrechnung zu.

Die Finanzordnung wurde am 02.01.1994 erstellt, am 15.08.1999 sowie 10.08.2014 geändert und am 26.08.2018 durch das Präsidium zur aktuellen Fassung modifiziert.

Braunschweig, 26.08.2018